

Satzung

des Vereins

"KITA Chamäleon – Initiative für Betreuung, Entwicklung und Bildung"

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt nach Eintragung den Namen "KITA-Chamäleon – Initiative für Betreuung Entwicklung und Bildung e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Neu-Isenburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes "Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V."

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung frühkindlicher Entwicklung und Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ab 1 Jahr, sowie
- (2) die Inspiration, Förderung und Weiterbildung von Familien, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Hierzu
 - a) wird eine von den Erzieher*innen, Eltern und Vorstandsmitgliedern selbstverwaltete Kindertagesstätte, (fortan Kita genannt) von zunächst einer, später zwei Kindergruppen mit Kindern unter 3 Jahren errichtet und unterhalten. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf organisatorische, finanzielle und grundsätzliche, inhaltliche Angelegenheiten und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern.
 - b) werden außerhalb des laufenden Kita-Betriebs Kurse für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien angeboten.
 - c) wird das Sammeln von Geld- und Sachspenden veranlasst, um Aktivitäten, oder Anschaffungen für die Kita und das Vereinsprogramm zu ermöglichen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Arbeitsvertrag festgelegte Gehälter der Mitarbeiter, welche auch Mitglieder des Vereins sind, sind keine Zuwendung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins erhalten Vereinsmitglieder eingezahlte Beträge nur zurück, wenn es sich um verauslagte Beträge handelt.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (3) Ordentliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, sich an der theoretischen und praktischen Arbeit des Vereins zu beteiligen und sich mit jährlich 6 oder mehr unterstützenden Vereinsarbeitsstunden einzubringen. Die Bereiche zur Unterstützung des Vereins werden

vom Vereinsvorstand festgelegt und in der Jahresplanung berücksichtigt. Diese sind für ordentliche Mitglieder, welche keinen Betreuungsvertrag für die Kita haben z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Vereins-Homepage, Mithilfe bei Vereinsfesten, Tag der offenen Tür, und Bazaren, Engagement zur Gewinnung von Fördermitgliedern, Sach- und Geldspenden sowie Sponsoren. Mitglieder die keine Erziehungsberechtigten eines Kindes mit bestehendem Kita-Betreuungsvertrag sind, sind von der Unterstützung im laufenden Kitabetrieb während der Öffnungszeiten der U3 Betreuung ausgeschlossen. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

- (4) Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind in der Kita des Vereins betreuen lassen, müssen ordentliches Mitglied des Vereins sein (mindestens 1 Erziehungsberechtigte*r). Sie erwerben die Mitgliedschaft mit Abschluss des Betreuungsvertrages und unterstützen die gemeinnützige Vereinsarbeit mit jährlich mindestens
- a) 7 Vereinsarbeitsstunden (pro Familie) zur langfristig geplanten Mitarbeit in Bereichen des laufenden Kita-Betriebes, während der Öffnungszeiten (2 x 3,5 Stunden). Die Bereiche in denen vor Ort Hilfe benötigt wird beurteilt das Kita-Team nach den aktuellen Bedürfnissen (z.B. Einkaufen, Kochen, andere hauswirtschaftliche Aufgaben, Mithilfe in der Kindergruppe, Unterstützung bei pädagogischen Angeboten, Ausflügen etc.).
Sowie
 - b) 5 weiteren Vereinsarbeitsstunden (pro Familie) in den Bereichen
 - Patenschaften für neue Eltern
 - Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (z.B. Tag der offenen Tür, Vereinsfeste, Bazare, Vereins-Homepage)
 - Engagement zur Gewinnung von Fördermitgliedern, Sach- und Geldspenden, sowie Sponsoren
 - Übersetzen von einrichtungsrelevanten Schriftstücken in andere Sprachen
 - Reparaturen oder Renovierungsarbeiten
 - das Schalten von Anzeigen (z.B. Stellenangebote für Personal- und Praktikanten)
 - Einzelne, vom Gesamtvorstand beschlossene, verantwortungsvolle Vorstandsaufgaben, welche zur Unterstützung von einzelnen Mitgliedern erbeten werden. Die Verantwortung für diese Aufgaben obliegt weiterhin dem zuständigen Vorstandsmitglied des entsprechenden Aufgabenbereiches, weshalb sie regelmäßig zu kontrollieren sind. (z.B. das Führen der Liste für Vereinsarbeitsstunden von Mitgliedern mit Betreuungsvertrag, Mitgliederliste)
 - c) In Absprache mit Kita-Leitung und Kita-Team können diese Vereinsarbeitsstunden, oder Teile davon auch vom anderen erziehungsberechtigten Elternteil abgeleistet werden, selbst wenn diese*r kein Vereinsmitglied ist.
 - d) Alleinerziehende Elternteile leisten jährlich die Hälfte der erforderlichen Gesamtarbeitsstunden
- (5) Mitarbeiter*innen des Vereins können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Sie beteiligen sich ebenfalls mit mindestens 12 Gesamtarbeitsstunden an der Vereinsarbeit. Diese betreffen die Tätigkeitsfelder, wie unter §4 (4b) beschrieben, außer Patenschaften für neue Eltern. Sie sind unentgeltlich abzuleisten und klar von ihren Aufgaben als Mitarbeiter*innen zu trennen.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, welche gleichzeitig Angestellte des Vereins sind, haben kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die ihre Person betreffen.
- (7) Förderndes Mitglied kann sein, wer die Ziele und Zwecke, sowie die Arbeit des Vereins ideell und/oder materiell unterstützt. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts berechtigt, nicht jedoch zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliedsrechtes kann übertragen werden. Soweit es sich nicht um Ehegatten handelt ist die Schriftform hierfür erforderlich.

- (9) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Dies ist zu dokumentieren. Über den Beschluss zur Aufnahme, sowie über eine Ablehnung ist der*die Antragsteller*in schriftlich, oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Gegen eine Ablehnung, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (10) Die Aufnahme von Erziehungsberechtigten, welche die U3 Betreuung für ihr Kind in Anspruch nehmen möchten, orientiert sich an einer Warteliste für die Kita-Plätze, richtet sich schlussendlich aber nach Kriterien wie Geschlechterparität, Alter der Kinder in der Gruppe, Alter des aufzunehmenden Kindes, sowie aktuellen Gegebenheiten der Kindergruppe, der Kita und des Vereins. Zudem müssen beide Erziehungsberechtigte einen Arbeitsnachweis bei Vertragsabschluss vorlegen. Die Leitung der Kita entscheidet über die Aufnahme nach Beratung mit den Fachkräften der Kita. Gegen eine Ablehnung, steht dem*der Bewerber*in keine Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (11) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (12) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten vom Datum des Poststempels an gerechnet. Dies gilt nur dann nicht, wenn dem Mitglied die Kündigungsfrist von 3 Monaten, aufgrund schwerwiegender Umstände nicht zugemutet werden kann. Alle finanziellen Verbindlichkeiten des Mitgliedes (z.B. ausstehende Vereinsbeiträge, ggf. Elternbeiträge) gegenüber dem Verein müssen bis dahin abgegolten sein.
- (13) Endet der Kita-Betreuungsvertrag eines Mitgliedes, bedarf es ebenfalls einer schriftlichen Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft, wie unter §4 (12) beschrieben. Wird die Mitgliedschaft nicht gekündigt, geht diese automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft nach §4 (7) über, oder auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft, nach §4 (3).
- (14) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins.
 - b) Zahlungsrückstände wie in §5 (2a und b) von mindestens 4 Monaten, die trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht gezahlt wurden.
 - c) Wenn Mitglieder mit einem Kita-Betreuungsvertrag, die unter §4 (4a und b) beschriebenen 12 Vereinsarbeitsstunden, oder Teile davon versäumt und nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb des darauf folgenden Kalenderhalbjahres in Tätigkeitsfeldern wie in §4 (4a), oder nach Bedarf wie in §4 (4b) beschrieben, nachgeholt, oder wahlweise 15€ pro versäumter Vereinsarbeitsstunde z.B. für die ersatzweise Beschäftigung einer Aushilfskraft entrichtet haben.
 - d) für Mitarbeiter*innen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind, gilt Selbiges, wie für Eltern unter §4 (14c) beschrieben und betrifft 12 Vereinsarbeitsstunden aus dem Bereich §4 (4b). Ihr unabhängig von der Mitgliedschaft bestehender Arbeitsvertrag bleibt vom Umstand eines Ausschlusses als Vereinsmitglied unberührt.
- (15) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste, ggf. einberufene Mitgliederversammlung entscheidet. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich und das betroffene Mitglied ist bei Beschluss nicht stimmberechtigt.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Der jährliche Vereinsbeitrag ist jeweils am 01.01. des Kalenderjahres fällig. Er beträgt
- a) für ordentliche Mitglieder 50€ (Familien mit nachweislich geringem Einkommen zahlen den halben Vereinsbeitrag)
 - b) für Fördermitglieder 25€.
- Mitglieder deren Kita-Betreuungsvertrag im Januar, oder Februar des Vereinsjahrs endet, sind, bei satzungsgemäßer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft nicht mehr verpflichtet den

Vereinsbeitrag für das entsprechend laufende Vereinsjahr zu entrichten.
Gründungsmitglieder, sowie Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

- (2) Mitglieder, die einen Kita-Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, entrichten neben dem jährlichen Vereinsbeitrag für ihr Kind
 - a) einen monatlichen Elternbeitrag (Betreuungsgeld)
Die Höhe des monatlichen Betreuungsgeldes richtet sich nach von/mit der Stadt Neu-Isenburg festgelegten Elternbeiträgen. Ergeben sich notwendige Erhöhungen der Elternbeiträge, können diese in der Mitgliederversammlung angepasst werden.
 - b) ein monatliches Verpflegungs- und Windelgeld
Die Höhe des monatlichen Verpflegungsgeldes errechnet sich aus dem tatsächlichen, durchschnittlichen Verzehr der am Frühstück, Mittagessen und Mittagssnack Beteiligten, sowie dem durchschnittlichen Verbrauch an Windeln aller Kinder der Einrichtung. Fehlzeiten und Schließzeiten sind in diesem Durchschnitt bereits berücksichtigt. Erforderliche Erhöhungen können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag aller Mitglieder, sowie das Betreuungs-, Verpflegungs- und Windelgeld für die Kita werden mit dem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, sofern sie nicht von Ämtern übernommen werden.
- (4) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere Beschlüsse über:
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - die Bestimmung der Kassenprüfer
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan
 - die zu erhebenden Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, oder per Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins, oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, oder E-Mailadresse gerichtet war. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt, oder wenn es im Vereinsinteresse erforderlich ist. Der Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mind. 14 Tage vorher einzuberufen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Darüber hinaus können ausschließlich Tagesordnungspunkte aus

den Bereichen Finanzen, laufende Verträge, Personal und Zusammenarbeit mit der Stadt Neu-Isenburg, welche sich innerhalb dieser Frist ergeben und eine hohe Dringlichkeit aufweisen, noch kurz vor, oder während der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung per Handaufheben getroffen. Sollte vereinzelt ein Antrag auf eine geheime Abstimmung vorliegen, folgt der Versammlungsleiter dem Mehrheitsvotum nach Abstimmung über das Abstimmungsverfahren für jenen Beschluss. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen und nach Fertigstellung, zur Einsichtnahme durch die Mitglieder, in einem Ordner zu archivieren ist. Es muss vor allem folgende Feststellungen enthalten
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) eine Teilnehmerliste
 - c) die Tagesordnung
 - d) die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und ggf. die Abstimmungsarten
 - e) bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (9) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einwände erheben. Ergeben sich keine, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt. Über Einwände wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann für den Vorstand kandidieren und sich von der Mitgliederversammlung wählen lassen.
- (2) Mitglieder, welche gleichzeitig Angestellte des Vereins sind, können ebenfalls für ein Vorstandsamt kandidieren, jedoch nicht für das Vorstandsamt, welches den Bereich Gehaltsregelungen, Arbeitsverträge und Unterzeichnung von Arbeitsverträgen beinhaltet.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt als offene Abstimmung per Handaufheben. Sollte ein Antrag auf eine geheime Wahl des Vorstands vorliegen, folgt der Versammlungsleiter dem Mehrheitsvotum nach Abstimmung über das Wahlverfahren. Findet die Vorstandswahl jedoch durch besondere Umstände (z.B. Pandemie) im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung statt, so ist in jedem Falle eine offene Abstimmung per Handaufheben vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Setzt sich der Vorstand aus 2 oder 3 Mitgliedern zusammen, kann maximal eine Person und bei 4 Vorstandsmitgliedern können maximal 2 Personen Angestellte des Vereins sein.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, unabhängig von einem ggf. bestehenden Betreuungsvertrag mit der Kita des Vereins. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt, auch bei vorzeitigem Ausscheiden so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist. Ist es einem Vorstandsmitglied nicht möglich sein Amt weiter auszuüben (z.B. aus gesundheitlichen Gründen), ist umgehend von einem der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der das Amt neu besetzt wird. Bis zur Neuwahl wird jenes Vorstandsmitglied von dem/den übrigen Vorstandsmitglied/ern, auch bezüglich des Bereichs Personal, vertreten.

(6) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein allein vertretungs- und zeichnungsbevollmächtigt. Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretung des Vereins nach innen, wie außen, sowie die Unterzeichnung von jeglicher Art von Verträgen ist im Vorfeld mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu besprechen (z.B. per Telefon), oder ggf. im Rahmen einer Vorstandssitzung zu beschließen.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben, die sich im Innenverhältnis in der Regel in folgender Weise verteilen:

1. Vorsitzende*r: Bereich Personal, Belehrungen und Arbeitsschutz, Vertretung des Vereins bei Behörden, Beantragung Fördergelder, Finanzplanung, Finanzverwaltung, welche nicht von einem Steuerbüro übernommen werden können, Jahresabschluß, Qualitätsmanagement Trägerqualität, Vereinskorrespondenz, Beschwerdemanagement für Eltern und Mitarbeiter, sowie Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung die Kontrolle der Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Qualitätsentwicklung, und -sicherung der pädagogischen Arbeit, sowie die Gewährleistung der erforderlichen Qualitätsstandarts in Bezug auf die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte.
2. Vorsitzende*r: Bereich Mitgliederverwaltung, Finanzplanung, Finanzverwaltung, welche nicht von einem Steuerbüro übernommen werden können, Jahresabschluß, Einberufung der VS und MV, deren Tagesordnungspunkte und Protokolle, die Anmeldung von Änderungen im Register, Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Raum- und Sachausstattung

Gehören 4 Personen dem Vorstand an, verteilen sich die Zuständigkeiten wie folgt:

1. Vorsitzende*r: Bereich Personal, Belehrungen und Arbeitsschutz, Vertretung des Vereins bei Behörden, Qualitätsmanagement Trägerqualität, Beschwerdemanagement für Eltern und Mitarbeiter. Außerdem in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung die Kontrolle der Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Qualitätsentwicklung, und -sicherung der pädagogischen Arbeit, sowie die Gewährleistung der erforderlichen Qualitätsstandarts in Bezug auf die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte.
2. Vorsitzende*r: Bereich Mitgliederverwaltung, Bereich Einberufung der VS und MV und deren Tagesordnungspunkte, Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Raum- und Sachausstattung
- Kassenwart*in: Bereich Beantragung Fördergelder, Finanzplanung, Finanzverwaltung, welche nicht von einem Steuerbüro übernommen werden können, Jahresabschluß
- Schriftführer*in: Bereich Protokolle, Vereinskorrespondenz, die Anmeldung von Änderungen im Register, Öffentlichkeitsarbeit

Gehören 3 Personen dem Vorstand an, so setzt sich das dritte Amt aus den soeben beschriebenen Ämtern Kassenwart*in und Schriftführer*in zusammen.

Weitere Aufgaben werden auf den Vorstand verteilt, oder die Mitwirkung von Vereinsmitgliedern nach §4 (4b) erbeten.

(8) Es findet mindestens eine Vorstandssitzungen pro Quartal statt. Die Termine werden auf der letzten Sitzung des Kalenderjahres für das Folgejahr festgelegt. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Vorstandsfremde Personen können jedoch zugelassen, oder eingeladen werden. Der Vorstand beschließt darüber mit einfacher Mehrheit. Sofern die Kita-Leitung nicht zum Vorstand gehören sollte, unterstützt diese den Vorstand in beratender Funktion und eine enge Zusammenarbeit ist anzustreben. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail), mündlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

Die Sitzungen können unter besonderen Umständen und nach vorheriger Vereinbarung auch per Telefon, oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Tagesordnung wird in der Kita ausgehängt, sowie auch das Protokoll.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der protokollführenden Person festzustellen. Jedes Vorstandsmitglied hat ein volles Stimmrecht. Der Vorstand trifft Entscheidungen einstimmig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist von der protokollführenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der Kita auszuhängen. Beschlüsse können bei großer Dringlichkeit auch per Telefon, oder Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Verfahrensweise (zu diesem Zeitpunkt) zustimmen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass jedes Vorstandsmitglied für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrempauschale (max. 720€ jährlich) erhält.
- (11) Verfügen Vorstandsmitglieder bei Amtsantritt noch nicht über die nötigen Kenntnisse zur Ausübung ihres Aufgabenbereiches (z.B. Finanzplanung, Vereinsrecht, Qualitätsmanagement, Personalverantwortung, pädagogische Aspekte und Richtlinien) ist eine Beratung, z.B. durch den Dachverband des Vereins LAG, einer Rechtsberatung, die Beratung anderer fachkundiger Personen, sowie die der Kita-Leitung anfänglich, bzw. fortgehend hinzuzuziehen. Die Kosten hierfür übernimmt der Verein, nach Beschluss. Nachfolgende Vorstandsmitglieder sind bei Amtsübergabe und/oder gebetene Vereinsmitglieder nach §4 (4b) entsprechend zu informieren/einzuarbeiten.
- (12) Im Innenverhältnis gilt: Ausgaben zu Vereinszwecken, für den laufenden Betrieb und bei gegebenen Anlass, bis zu 300€ (z.B. für bevorstehende Vereinsveranstaltungen, Bürobedarf etc.) können von jedem Vorstandsmitglied selbständig getätigt werden. Solche über diesen Betrag hinaus, benötigen einer vorherigen Absprache innerhalb des Vorstandes.
- (13) Sollte der Registerrichter, das Finanzamt oder eine ähnliche Einrichtung Änderungen der Satzung verlangen, so ist der Vorstand in einstimmiger Entscheidung ermächtigt, diese Änderung ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (14) Sollten gewisse Bestimmungen dieser Satzung nicht ordnungsgemäß oder garrechtswidrig sein, soll eine Formulierung gewählt werden, die dem Sinn und Zweck des ursprünglichen Willens der Gründungsmitglieder entspricht. Eine solche zunächst fehlerhafte Bestimmung führt nicht zur Nichtigkeit der Satzung.

§9 Haftung

- (1) § 31a und 31b BGB stellen Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder, sowie beauftragte Ehrenamtler von der Haftung bei leicht fahrlässigem Handeln frei. Das gilt sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Mitgliedern. Voraussetzung ist, dass es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt und ggf. eine Vergütung von 720€ (Ehrentspauschale) nicht übersteigt.
- (2) Es ist vom Verein eine entsprechende Versicherung/Schutzbrief abzuschließen, welches/r das Privatvermögen der Vorstandsmitglieder auch bei grober Fahrlässigkeit schützt.

§10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr der Eintragung in das Vereinsregister. Es beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist von den 2 Kassenprüfer*innen, welche nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Vor Auflösung des Vereins ist der bestehende Vertrag mit der Stadt Neu-Isenburg zu berücksichtigen und ggf. aufzulösen. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

§11 Datenschutz im Verein und Recht am eigenen Bild

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - e) Recht am eigenen Bild
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer.
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (4) Der Verein darf Daten seiner Mitglieder nur dann veröffentlichen (z.B. auf der Homepage oder am Schwarzen Brett), wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (7) Foto- und Videomaterial darf nicht ohne die Erlaubnis der darauf abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten veröffentlicht, oder geteilt werden. (z.B. in sozialen Netzwerken, Homepage etc.)